

P R E S S E R K L Ä R U N G

Bundesverwaltungsgericht hält Genehmigung für Flughafen Weeze in mehrfacher Hinsicht für rechtswidrig

Der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat mit Urteilen vom 16.10.2008 den Revisionen der Bezirksregierung Düsseldorf und der Flughafen Niederrhein GmbH gegen ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen nur teilweise stattgegeben. Das Oberverwaltungsgericht hatte auf die Klagen von Anwohnern und einer niederländischen Gemeinde die Änderungsgenehmigung, welche eine zivile Nutzung des ehemaligen Militärflughafens Niederrhein zugelassen hat, aufgehoben. Das Bundesverwaltungsgericht hat nun in der Revisionsinstanz die Vorwürfe u.a. der von der Kanzlei BAUMANN Rechtsanwälte vertretenen Anwohner des Flughafens im Wesentlichen bestätigt. Das Gericht sah sich aber außer Stande, selbst darüber zu entscheiden, ob die festgestellten Fehler zur vollständigen Aufhebung der Genehmigung führen oder in einem ergänzenden Verfahren behoben werden können und hat deshalb das Urteil aufgehoben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Konversionsgenehmigung an zahlreichen Abwägungsfehlern leidet. Das Gericht hat insbesondere die weitreichende Zulassung des Flugbetriebs in den Nachtrandstunden, in der Nachtkernzeit und an den Wochenenden bemängelt, da diese nicht auf eine hinreichend differenzierte und detaillierte Bedarfsanalyse gestützt und deshalb das Gewicht des Flugbedarfs gegenüber den Lärmschutzbelangen der Kläger fehlerhaft abgewogen worden sei. Insbesondere habe die Bezirksregierung Düsseldorf fehlerhaft eine Vorbelastung durch militärischen Fluglärm berücksichtigt. Das Bundesverwaltungsgericht ist den Klägern auch darin gefolgt, dass die Änderungsgenehmigung wegen des Unterlassens einer Umweltverträglichkeitsprüfung an einem Verfahrensfehler leide und auch aus diesem Grund rechtswidrig sei.

Rechtsanwalt Wolfgang Baumann sieht die Argumente der Kläger durch die Entscheidung im Wesentlichen bestätigt: „Das Urteil stärkt die Rechte von Anwohnern von ehemaligen Militärflugplätzen, die einer zivile Nutzung zugeführt werden sollen. Das Bundesverwaltungsgericht hat seine Rechtsprechung, wonach eine Vorbelastung mit Lärm durch den ehemals militärischen Flugbetrieb nicht schutzmindernd berücksichtigt werden darf, erneut bekräftigt. Auch hat das Gericht die Bedeutung der Umweltverträglichkeitsprüfung untermauert. Bedauerlich ist allerdings, dass das Gericht leider nicht die Konsequenz aus der Rechtswidrigkeit der Genehmigung gezogen hat und den Flugbetrieb bis einer erneuten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ausgesetzt hat.“

Die am Verfahren ebenfalls beteiligte Kanzlei-Kollegin Rechtsanwältin Franziska Kunze weist auf einen weiteren positiven Gesichtspunkt hin: „Das Bundesverwaltungsgericht hat auch dem von der Kanzlei BAUMANN Rechtsanwälte vertretenen niederländischen Kläger ein Klagerecht sowie das Recht zugesprochen, durch eine Beteiligung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung eigene Belange vorzutragen, die von der Behörde im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden müssen. Aufgrund der deutlichen Kritik, die das Bundesverwaltungsgericht an der Änderungsgenehmigung geübt hat, steht fest, dass die Genehmigung rechtswidrig ist. Ob es auch eine Betriebseinstellung des Flughafens gibt, hat nun das Oberverwaltungsgericht Münster zu entscheiden!“

Würzburg, den 17.10.2008

gez. RA W. Baumann/Fachanwalt f. Verwaltungsrecht
Weitere Infos unter: www.baumann-rechtsanwaelte.de

Bei Rückfragen:

Petra Engelmann
Tel. (09 31) 4 60 46 -63
Fax (09 31) 4 60 46 -70